

BGer 7B_1196/2024 vom 14. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1196_2024

FR: TF 7B_1196/2024 du 14 novembre 2024

IT: TF 7B_1196/2024 del 14 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstatte am 7. Dezember 2023 Strafanzeige gegen B. _____ wegen Gefährdung des Lebens und Tötlichkeiten. Mit Verfügung vom 5. Juli 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Lenzburg das Verfahren nicht an Hand. Eine dagegen von A. _____ am 22. Juli 2024 erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 20. September 2024 ab.

Mit Eingabe vom 7. November 2024 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer gemäss dem Zustellnachweis der Post ("Track and Trace") am 7. Oktober 2024 zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am Dienstag, 8. Oktober 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Mittwoch, 6. November 2024. Der Beschwerdeführer übermittelte seine elektronische Beschwerde am 7. November 2024 dem Bundesgericht. Damit ist die Beschwerde verspätet (Art. 48 Abs. 1 BGG), weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.